

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 921 189/1-II/1/84

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien 8. FEB. 1(1) 1984 -02- 16 fromes

Sachbearbeiter

L\_\_

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

WERNETH

2560

Betrifft: Außerdienstrechtliche Vorschriften BMI; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, Begutachtung

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt-Sektion II 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme, die es zu dem vom Bundesminister für Inneres unter Zl. 94 103/30-III/5/83 vom 10. Jänner 1984 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, abgegeben hat.

Konvolut

10. Februar 1984 Für den Bundeskanzler: BÖHM

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZI FRAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVB: 0000019

GZ 921 189/1-II/1/84

An das

Bundesministerium für Inneres

1010 Wien

Sachbearbeiter WERNETH Klappe/Dw 2560

Ihre GZ/vom

Betrifft: Außerdienstrechtliche Vorschriften BMI; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, Begutachtung

Zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, Zl. 94 103/30-III/5/83, nimmt das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion Stellung wie folgt:

Grundsätzlich bestehen aus dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Allerdings ist aus der Sicht der Stellenbewirtschaftung zu bemerken, daß die in den Erläuterungen, Abschnitt I, Allgemeiner Teil, Unterabschnitt C, Finanzielle Auswirkungen, getroffenen Aussagen insoferne von Bedeutung sind, da vom Ressort eine weitgehende Kostenneutralität behauptet wird.

Überdies ist die Feststellung, daß es voraussichtlich zu keiner nennenswerten Erhöhung des Sach- und des Personalaufwandes kommen wird, für die künftige Gestaltung des Stellenplanes von Interesse.

Aus der vom Ressort getroffenen Formulierung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird das Bundeskanzleramt daher hinkünftig Personalvermehrungen, die aus dem Titel der Vollziehung der Zivildienstgesetz-Novelle 1984 an das Bundeskanzleramt herangetragen werden, ablehnend gegenüberstehen.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

10. Februar 1984 Für den Bundeskanzler: BÖHM

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: